

Anlage zur Beschlussvorlage II-003/09

Kooperationsvereinbarung zur „Energieresion Lausitz-Spreewald“

Die kreisfreie Stadt Cottbus, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Landkreis Elbe-Elster, der Landkreis Dahme-Spreewald und der Landkreis Spree-Neiße schließen gemäß § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) folgende

Vereinbarung:

Präambel

Die Globalisierung stellt Regionen vor neue Herausforderungen. Durch neue Technologien, durch die Wissens- und Informationsgesellschaft, durch neue Verkehrsanbindungen und durch die erleichterte Mobilität innerhalb der Europäischen Union ergeben sich neue Entwicklungschancen.

Um sich in diesem Entwicklungsprozess besser strategisch auszurichten, schließen sich die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße und die Stadt Cottbus in einer großräumigen Verantwortungsgemeinschaft zusammen. Akteure aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung verpflichten sich, einen gewichtigen Beitrag zur Entwicklung der Region - der Energieresion Lausitz-Spreewald - zu leisten.

§ 1 Mitglieder, Name

(1) Mitglieder sind:

- die kreisfreie Stadt Cottbus,
- der Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
- der Landkreis Elbe-Elster,
- der Landkreis Dahme-Spreewald,
- der Landkreis Spree-Neiße.

(2) Die Mitglieder bilden eine großräumige Verantwortungsgemeinschaft, diese trägt den Namen „Energieresion Lausitz-Spreewald“.

§ 2 Aufgaben

Die Energieregion koordiniert Maßnahmen, die der Stärkung des Images und der Wirtschaftskraft der Energieregion Lausitz-Spreewald dienen und bereitet deren Umsetzung durch die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH vor. Hauptaufgabe ist die Initiierung von regional wirksamen Projekten in enger Kooperation mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren, um diese Region als eine Wirtschafts-, Wissenschafts-, Bildungs- und Tourismusregion weiter zu entwickeln. Dazu gehört auch die Akquisition von Mitteln von EU, Bund und Land sowie aus der Wirtschaft, um die regional bedeutenden abgestimmten Projekte umsetzen zu können.

§ 3 Gremien

Die Energieregion Lausitz-Spreewald setzt sich zusammen aus dem Regionalforum, dem Rat der Energieregion und den Fachforen.

§ 4 Geschäftsverteilung

(1) Das Regionalforum widerspiegelt die Teilhabe und Mitverantwortung aller demokratischen Kräfte, der Wirtschaft, der Kammern, der Wissenschaft, der Sozialpartner und der Verwaltungen für den Regionsbildungsprozess und deren Weiterentwicklung. Das oberste Ziel des Regionalforums ist es, die Entwicklung des Gesamttraums der Beteiligten zu fördern und dauerhaft zu sichern. Das Regionalforum wird einmal jährlich zur Abstimmung und zum Informationsaustausch genutzt, um gemeinsame Projekte zu diskutieren, Fragen von überörtlicher Bedeutung zu klären, künftige Handlungsfelder und Strategien zu erörtern und Arbeitsergebnisse zu präsentieren.

(2) Der Rat der Energieregion ist eine Kooperationsgemeinschaft der Landkreise und der Stadt Cottbus. Er setzt sich aus den Landräten und dem Oberbürgermeister zusammen.

Die Aufgabe des Rates ist die Koordination von Strategien und die Auswahl von grundsätzlichen Arbeitsthemen und Projekten der Foren. Der Rat der Energieregion hat die Arbeiten der Foren aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Empfehlung eines Forums eigene Beschlussempfehlungen geben. Er berät die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH in allen wichtigen Fragen. Auf Grundlage dieser Zusammenarbeit und unter Abwägung des Gesamtinteresses der Energieregion Lausitz-Spreewald werden Beschluss- und Handlungsempfehlungen gegenüber dem Regionalforum oder der GmbH abgegeben.

(3) Die Foren sind thematisch auf das Gesamtinteresse der Energieregion Lausitz-Spreewald ausgerichtet, werden aber eigenständig durch die Landräte der Landkreise und den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus geführt. In den fünf Fachforen werden die Kernthemen bearbeitet. Als Kriterium der Projekt- und Themenauswahl gelten überregionale Bedeutung und die Subsidiarität. Hinzu treten Projekte, die die innerregionale Zusammenarbeit und Identität stärken. Die Fachforen führen die Fachdiskussionen und sind für den Entwurf der Projektarbeit verantwortlich.

Innerhalb der verschiedenen Fachforen entstehen geeignete Plattformen für den intensiven und effizienten Informationsaustausch und die Bündelung aktueller Themen und Entwicklungen.

Im Ergebnis der Arbeit der Fachforen werden Empfehlungen zur Projekt- und Themenauswahl an die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH weitergegeben, die diese je nach Bedeutung entweder selber direkt umsetzt oder an den Rat der Energieregion Lausitz-Spreewald zur Beratung weiterleitet.

(4) In der GmbH sind alle Landkreise und die Stadt Cottbus paritätisch als Gesellschafter vertreten. Die GmbH nimmt Koordinierungsfunktionen zwischen den Gremien wahr und setzt die Empfehlungen der Foren, des Rates und des Regionalforums um. Die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH übernimmt die Funktion einer Geschäftsstelle für die Energieregion Lausitz-Spreewald und bereitet die Sitzungen des Rates und des Regionalforums vor.

Die GmbH ist verantwortlich für das Marketing der Energieregion. Sie ist zuständig für die Sicherung der Finanzierung, die Antragstellung und die Umsetzung der Projekte und Arbeitsthemen. Darüber hinaus erfolgt die Sicherung der Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsgemeinschaft, weiteren Partnern und der IBA GmbH bis Ende 2010. Sie kann zur Umsetzung ihrer Aufgaben externe Dritte durch Verträge einbeziehen.

(5) Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Gremien werden in der Geschäftsordnung der Energieregion Lausitz-Spreewald geregelt. Diese wird vom Rat der Energieregion beschlossen.

§ 5

Repräsentation der Energieregion Lausitz-Spreewald

(1) Der Ratsvorsitzende repräsentiert die Energieregion Lausitz-Spreewald nach außen.

(2) Der Ratsvorsitzende wechselt jährlich im Rotationsprinzip.

§ 6

Finanzierung

Das Regionalforum, der Rat der Energieregion sowie die Fachforen verfügen über keine eigenen Finanzmittel.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 8
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

(2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft.

Ort, den.....

Zeichnungsleiste